



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION V

A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51

Tel. : (01) 534 75
Fax : 533 78 71
DVR : 0441473
Abteilung : V/4
Sachbearbeiter/in : Dr. Michael Janda
Durchwahl : 177

GZ: 54 0102/6-V/4/97

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird:
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	67 - GE/1997
Datum	2. 8. 1997
Verteilt	3. 9. 97 11

Mag Keller

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes
mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzesentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer
Begutachtungsfrist bis 24. September 1997 einlangend zugesendet. Diese Stellen
werden ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme auch dem
Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

28. August 1997

Der Bundesminister:
Dr. Martin Bartenstein

Bundesgesetz vom1997, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 63/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

„ 1. Die Beratung muß die Beratung in wirtschaftlichen und sozialen Belangen werdender Mütter zum Gegenstand haben.“

2. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Die Beratung soll weiters zum Gegenstand haben
a) Angelegenheiten der Familienplanung
b) Familienangelegenheiten insbesondere rechtlicher und sozialer Natur und
c) sexuelle Belange und sonstige Partnerschaftsbeziehungen.“

3. § 2 Abs. 1 Z 3 zweiter Satz lautet:

„Soferne eine medizinische Beratung in Angelegenheiten der Familienplanung beabsichtigt ist, ist dazu ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, heranzuziehen.“

4. § 2 Abs. 1 Z 6 zweiter Satz lautet:

„ 6. Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens acht Stunden innerhalb eines Kalendermonats betragen; die Beratung muß an mindestens zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats stattfinden.“

5. § 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Die Erstberatung muß kostenlos angeboten werden. Bei Folgeberatungen kann ein Kostenbeitrag eingehoben werden, wobei auf die wirtschaftliche Situation der Ratsuchenden Bedacht zu nehmen ist. Die Beratung muß nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Anonymität der Ratsuchenden durchgeführt werden.“

6. § 2 Abs. 1 Z 8 erster Satz lautet:

„8. Die in der Beratungsstelle tätigen Personen sind über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

7. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden von einem Rechtsträger mehrere Beratungsstellen betrieben, die den im Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen nicht entsprechen, so können diesem Rechtsträger für diese Beratungsstellen Förderungsmittel dann gewährt werden, wenn die Beratungsstellen zusammen den Bedingungen des Abs. 1 gerecht werden.“

8. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Förderungsbetrag für eine Beratungsstelle ist so zu bemessen, daß er die Kosten für die von einem Rechtsträger betriebene Beratungsstelle, ausgenommen Raum- und Einrichtungskosten, nicht übersteigt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Vorblatt:

Problem:

Die Anwesenheit eines Arztes in den Familienberatungsstellen ist derzeit eine Voraussetzung für die Gewährung einer Bundesförderung. Die bisherige Praxis und die überwiegende Auffassung der Rechtsträger von Familienberatungsstellen haben gezeigt, daß die vierstündige Anwesenheit eines Arztes pro Kalendermonat nicht immer erforderlich ist.

Derzeit muß die Beratung in den Familienberatungsstellen kostenlos angeboten werden. Das Beratungsangebot wird zunehmend auch von Klienten in Anspruch genommen, die von ihren ökonomischen Verhältnissen in der Lage wären, einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Beratungspraxis zeigt überdies, daß für einige Klienten der Eindruck vorherrscht, eine kostenlose Leistung könne von der Qualität her nicht zufriedenstellend sein - Schlagworte wie „Was nichts kostet ist nichts wert“ werden aus der Beratungspraxis rückgemeldet. Einige Klienten sind von sich aus bereit, Kostenbeiträge zu leisten und müssen derzeit den Weg von Spenden an den Rechtsträger der Familienberatungsstelle wählen.

In den vergangenen Jahren haben einzelne Familienberatungsstellen neben der allgemeinen Familienberatung besondere Schwerpunkte gesetzt, die aufgrund der Begrenzung der jährlichen Förderungsmittel oftmals nicht oder nicht im erforderlichen Umfang abgegolten werden können.

Die Verschwiegenheitspflicht der Berater in den Familienberatungsstellen ist analog der Verschwiegenheitspflicht des Ärztegesetzes geregelt, und bietet wie die Praxis zeigt, nicht mehr ausreichend Schutz für eine vertrauliche Beratung insbesondere bei Partnerkonflikten.

Die derzeitige Gesetzesbestimmung des § 2 Abs. 2 ist - wie der Rechnungshof anlässlich seiner Überprüfung der Förderungsabwicklung feststellte - von der Grundintention sinnvoll, in der jetzigen Form jedoch widersprüchlich und nicht vollziehbar.

Lösung:

In Hinkunft soll der Arzt nur dann zur Beratung herangezogen werden, wenn der Beratungsgegenstand dies erfordert. Dadurch haben die Beratungsstellen die Möglichkeit, die Heranziehung des Arztes flexibler zu gestalten.

Den Beratungsstellen soll die Möglichkeit geboten werden, von Klienten, die dazu wirtschaftlich in der Lage sind, Kostenbeiträge für die Beratung einzuheben.

Der bisherige Förderungshöchstbetrag soll entfallen.

Die Verschwiegenheit der Mitarbeiterinnen soll sich nicht mehr an der Verschwiegenheitspflicht der Ärzte sondern an den Regelungen des Psychotherapiegesetzes und des Suchtmittelgesetzes orientieren.

Anpassung des Gesetzestextes, damit die Praxis und Ursprungsintention des Gesetzgebers, mehrere kleine Standorte von Beratungsstellen als eine geförderte Familienberatungsstelle zusammenzufassen, auch gesetzliche Deckung findet.

Kosten:

Durch den Wegfall der Arztanwesenheitspflicht sind Einsparungen zwischen 3 und 4,5 Mio. S zu erwarten, die für die Aufstockung einzelner Förderungsbudgets aufgrund von Schwerpunktsetzungen verwendet werden könnten. Als Berechnungsschlüssel wird angenommen, daß die vier Arztberatungsstunden im Monat mit 2000,- S in 265 Stellen somit gesamt mit 6,36 Mio. S zu Buche schlagen. Wenn rd. 75% der Stellen den Arzt nur noch bei Bedarf einsetzen ergäbe dies eine Einsparung in der oben angeführten Bandbreite. Die Berechnungen stützen sich darauf, daß bereits 1988 ein Fünftel der Beratungsstellen den Wegfall der Arztanwesenheitspflicht mangels Bedarf an ärztlicher Beratung angeregt hat. Seit 1995 wurden von der zuständigen Fachabteilung 82 Beratungsstellen besichtigt, wobei lediglich 20 Stellen angaben, daß die Ärzte in der Beratung ausgelastet seien. Bei 42 der besichtigten Stellen wurde festgestellt, daß die Beratung durch den Arzt de facto gar nicht in Anspruch genommen wird.

Durch die Möglichkeit Kostenbeiträge einzuheben, könnte das Beratungsangebot ohne Mehrkosten für den Bund erweitert werden.

Erläuterungen:

A) Allgemeiner Teil:

Die bisherigen Erfahrungen bei der Förderung der Familienberatungsstellen zeigen, daß die verpflichtende Anwesenheit eines Arztes von vier Stunden im Monat nicht erforderlich ist.

In Zukunft soll es möglich sein, den Arzt wie es derzeit schon für die Juristen, Psychologen, Pädagogen und die anderen Berater gilt, nur dann heranzuziehen, wenn dies der einzelne Beratungsfall erforderlich macht.

Die Träger der Beratungsstellen werden daher entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden die ärztliche Beratung in die Beratungstätigkeit aufnehmen.

Derzeit ist die Beratung in den Familienberatungsstellen kostenlos anzubieten, obwohl ein Teil der Klientel bereit und in der Lage wäre, Beiträge zu leisten. Darüber hinaus gibt es Rückmeldungen aus Beratungsstelle, wonach einige Klienten die Qualität der Beratung auch an einem allfälligen finanziellen Beitrag messen und einer kostenlosen Beratung teilweise die ihr gebührende Qualität absprechen und daher reserviert gegenüber stehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf das für den Beratungsverlauf bedeutsame Verhältnis zwischen BeraterIn und KlientIn hingewiesen. Beratung ist als Hilfe zur Selbsthilfe immer auf die Bereitschaft der Klientel, Verantwortung für sich zu übernehmen, angewiesen. Gerade für Klienten, die wirtschaftlich dazu in der Lage sind, wäre die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung an den Beratungskosten ein Ausdruck dieser Bereitschaft, Verantwortung für sich zu übernehmen.

In den vergangenen Jahren haben sich an einzelnen Familienberatungsstellen neben der allgemeinen Familienberatung Schwerpunkte (wie z.B.: der jüngst verstärkt auftretende Bedarf an Sektenberatung) herauskristallisiert, die im notwendigen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf den vom Gesetz vorgegebenen jährlichen Förderungshöchstbetrag pro Stelle, nicht mehr abgedeckt werden können. Der Entfall des Förderungshöchstbetrages soll eine angemessene Förderung dieser Schwerpunktsetzungen ermöglichen, wobei der Gesamtbudgetbedarf durch die im jeweiligen BVA vorgesehenen Mittel limitiert ist.

Die Verschwiegenheitspflicht der Berater in den Familienberatungsstellen ist analog der Verschwiegenheitspflicht des Ärztegesetzes geregelt, wonach die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht besteht, wenn die Klienten der Familienberatung die Berater davon entbinden. Es kommt verstärkt vor, daß im Zuge von Scheidungsverfahren, Berater der Familienberatungsstellen als Zeugen zu Gericht vorgeladen werden, um über die Inhalte der Beratungsgespräche auszusagen. Viele Klienten stehen unter dem Druck, die Berater von der Verschwiegenheit entbinden zu müssen, weil der/die EhepartnerIn dazu bereit ist. Es entsteht der Eindruck, bei Verweigerung der Entbindung von der Verschwiegenheit, etwas verbergen zu wollen. Diese Praxis führt zunehmend zu Verunsicherung in der Familienberatung, weil Paare, die Familienberatung in Anspruch nehmen, mit dem Risiko rechnen müssen, daß ihre Beratungsgespräche im Zuge eines Scheidungsverfahrens vor Gericht diskutiert werden.

§ 2 Abs. 2 FBFG sollte die Möglichkeit schaffen, mehrere Standorte der Familienberatung, die für sich alleine die Förderungskriterien nicht erfüllen, gemeinsam als Familienberatungsstelle zu fördern. Damit sollte die flexible Versorgung auch an kleineren Standorten gewährleistet werden. Der Rechnungshof hat bei seiner Überprüfung der Förderungsgebarung im Herbst 1996 festgestellt, daß diese - wie die Praxis zeigt - sinnvolle Absicht des Gesetzgebers aufgrund eines offensichtlichen Redaktionsfehlers in der derzeitigen Gesetzesformulierung jedoch keine Deckung findet bzw. daß die derzeitige Gesetzesformulierung überhaupt nicht vollziehbar wäre.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG.

B) Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 1 und 2:

Die Beratungstätigkeit des Arztes soll nur noch fakultativ bei Bedarf vorgesehen werden. Aus diesem Grund wird die Beratung in Familienplanungsangelegenheiten, die bisher ein obligatorischer Beratungsinhalt war und mit der Pflichtenwesenheit des Arztes in der Familienberatungsstelle korrespondierte, zu den fakultativen Beratungsinhalten des § 2 Abs. 1 Z 2 zugeordnet.

Zu Art. I Z 3:

Für den Fall, daß eine Beratung in Familienplanungsangelegenheiten angeboten werden soll, muß für diese Beratung weiterhin ein qualifizierter Arzt zur Verfügung stehen. Die Formulierung für die ärztliche Beratung wird daher der Formulierung für die juristische Beratung angepaßt.

Zu Art. I Z 4:

Da der Arzt in Hinkunft bei Bedarf zur Beratung herangezogen werden soll, kann auch die Festschreibung einer Mindeststundenanzahl für den Arzt, die nachweislich in der überwiegenden Zahl der Beratungsstellen reine Anwesenheitszeit ohne Beratungsleistung war, entfallen.

Zu Art. I Z 5:

Die Verpflichtung zur kostenlosen Beratung wird in eine Ermessensbestimmung geändert, wobei sichergestellt wird, daß die Erstberatung immer kostenlos angeboten werden muß und bei Einhebung von Kostenbeiträgen bei längerdauernden Beratungen auf die wirtschaftliche Situation der Klienten Rücksicht zu nehmen ist. In eigenen Förderungsrichtlinien wären Einkommens- und Beitragsgrenzen zu definieren. Im Hinblick auf die weiterhin zugesicherte Anonymität der Beratung, ist davon auszugehen, daß keine Einkommensnachweise von den Klienten abgefragt werden können. Eine allfällige Einstufung der KlientInnen für die Einhebung von Kostenbeiträgen wird daher ausschließlich im Ermessen der BeraterInnen basierend auf der Selbsteinschätzung der Klientel

liegen. Die BeraterInnen werden dabei darauf zu achten haben, daß durch die Möglichkeit der Einhebung von Kostenbeiträgen keine negativen Rückwirkungen auf die Beratungssituation entstehen. In diesem Zusammenhang ist auch sicherzustellen, daß allfällige Einnahmen aus den Beratungsgesprächen keine Auswirkungen auf die Honorierung der BeraterInnenleistung haben.

Zu Art. I Z 6:

Die Verschwiegenheitspflicht nach dem Ärztegesetz wird durch die Verschwiegenheitspflicht, die auch für Psychotherapeuten gilt, ersetzt.

Zu Art. I Z 7:

Es wird sichergestellt, daß die regionalen Außenstellen, die für sich alleine die Kriterien des Gesetzes nicht erfüllen gefördert werden können, wenn gemeinsam mit einer anderen Stelle alle Voraussetzungen erfüllt werden.

Zu Art. I Z 8:

Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, daß für die Ausweitung einzelner Schwerpunkte in der Familienberatung die beraterische und räumliche Kapazität an den Stellen zur Verfügung stünde. Durch den Förderungshöchstbetrag ist jedoch in vielen Fällen eine Aufstockung der Förderungsmittel nicht möglich. So müßten derzeit für einzelne Schwerpunkte neue Standorte der Familienberatung eröffnet werden, was nicht notwendige zusätzliche Sachaufwendungen mit sich brächte. Durch die Streichung des Förderungshöchstbetrages kann die notwendige Förderungsausweitung vorgenommen werden. In Hinkunft wird sich die Höhe des Förderungsbetrages daher stärker am individuellen Angebotsspektrum der jeweiligen Beratungsstelle orientieren können. Der Ausschluß von Raum- und Einrichtungskosten aus der Förderung hat sich dagegen prinzipiell bewährt. Die Rechtsträger müssen dadurch auch andere für die Angelegenheiten der Familienberatung zuständige Förderungsgeber zur Mitfinanzierung gewinnen, wodurch sich vielfach multifunktionale Zentren der Beratung entwickeln konnten.

Textgegenüberstellung
Familienberatungsförderungsgesetz

Bisheriger Text

§ 2 Abs. 1 Z 1:

1. Die Beratung muß zum Gegenstand haben
 - a) Angelegenheiten der Familienplanung
 - b) wirtschaftliche und soziale Belange werdender Mütter

§ 2 Abs. 1 Z 2:

2. Die Beratung soll weiters zum Gegenstand haben
 - a) Familienangelegenheiten, insbesondere solche rechtlicher und sozialer Natur, und
 - b) sexuelle und sonstige Partnerschaftsbeziehungen

§ 2 Abs. 1 Z 3 zweiter Satz:

Zur Beratung muß weiters ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, zur Verfügung stehen.

Neuer Text:

§ 2 Abs. 1 Z 1:

1. Die Beratung muß die Beratung in wirtschaftlichen und sozialen Belangen werdender Mütter zum Gegenstand haben.

§ 2 Abs. 1 Z 2:

2. Die Beratung soll weiters zum Gegenstand haben
 - a) Angelegenheiten der Familienplanung
 - b) Familienangelegenheiten insbesondere rechtlicher und sozialer Natur und
 - c) sexuelle Belange und sonstige Partnerschaftsbeziehungen.

§ 2 Abs. 1 Z 3 zweiter Satz:

Soferne eine medizinische Beratung in Angelegenheiten der Familienplanung beabsichtigt ist, ist dazu ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, heranzuziehen.

§ 2 Abs. 1 Z 6 zweiter Satz:

Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens acht Stunden, für die ärztliche Beratung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 mindestens vier Stunden innerhalb eines Kalendermonats betragen; die Beratung muß an mindestens zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats stattfinden.

§ 2 Abs. 1 Z 7:

7. Die Beratung muß kostenlos, nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Anonymität der Ratsuchenden durchgeführt werden.

§ 2 Abs. 1 Z 8 erster Satz:

8. Die in der Beratungsstelle tätigen Personen sind von dem die Beratungsstelle betreibenden Rechtsträger zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten; die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 lit. a und c des Ärztegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Abs. 1 Z 6 zweiter Satz:

Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens acht Stunden innerhalb eines Kalendermonats betragen; die Beratung muß an mindestens zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats stattfinden.

§ 2 Abs. 1 Z 7:

7. Die Erstberatung muß kostenlos angeboten werden. Bei Folgeberatungen kann ein Kostenbeitrag eingehoben werden, wobei auf die wirtschaftliche Situation der Ratsuchenden Bedacht zu nehmen ist. Die Beratung muß nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Anonymität der Ratsuchenden durchgeführt werden.

§ 2 Abs. 1 Z 8 erster Satz:

8. Die in der Beratungsstelle tätigen Personen sind über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Abs. 2:

Werden von einem Rechtsträger mehrere Beratungsstellen betrieben, die den im Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen nicht entsprechen, so können diesem Rechtsträger für diese Beratungsstellen Förderungsmittel dann gewährt werden, wenn die Beratungsstellen zusammen den Bedingungen der Z 1 gerecht werden und auch die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 4 Abs. 2:

(2) Der Förderungsbetrag für eine Beratungsstelle ist so zu bemessen, daß er die Kosten für die von einem Rechtsträger betriebene Beratungsstelle, ausgenommen Raum- und Einrichtungskosten, nicht übersteigt. Der Förderungsbetrag darf jedoch jährlich für eine Beratungsstelle bei ganzjähriger Beratungstätigkeit keinesfalls das Jahresgehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 6, zuzüglich der Sonderzahlungen und allfälliger Teuerungszulagen, übersteigen. Beginnt oder beendet eine Beratungsstelle ihre Tätigkeit während des Jahres, dann gilt als Höchstbetrag der entsprechende Teil dieses Jahresgehaltes.

§ 2 Abs. 2:

Werden von einem Rechtsträger mehrere Beratungsstellen betrieben, die den im Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen nicht entsprechen, so können diesem Rechtsträger für diese Beratungsstellen Förderungsmittel dann gewährt werden, wenn die Beratungsstellen zusammen den Bedingungen des Abs. 1 gerecht werden.

§ 4 Abs. 2:

(2) Der Förderungsbetrag für eine Beratungsstelle ist so zu bemessen, daß er die Kosten für die von einem Rechtsträger betriebene Beratungsstelle, ausgenommen Raum- und Einrichtungskosten, nicht übersteigt.